

**Zeitschrift:** Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft Freiamt

**Band:** 41 (1967)

**Artikel:** Das Vorspiel zur ersten Reusstalentsumpfung 1857-1860

**Autor:** Käppeli, Roman

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-1045992>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Das Vorspiel zur ersten Reusstalentsumpfung 1857 - 1860

*Von Roman Käppeli, Merenschwand*

Aehnlich wie das Linthgebiet 1762/63 wurde 1796 das Reusstalvolk vom Faulfieber oder von der Malaria in schärfster Form heimgesucht. Rüti (Unterrüti) hatte an einem Tag sieben Todesopfer zu beklagen. Die Aerzte der Umgebung konferierten über die Bekämpfung dieser schweren Krankheit. Als Zielsetzung wurde schon damals auf einen kontinuierlichen Abfluss der stagnierten Wasser hingewiesen. Obwohl die Verwüstungen der Reussebene durch die Hochwasser der Jahre 1816, 1817, und 1821 neuerdings auf die Notwendigkeit einer durchgreifenden Abfluss-Sanierung riefen, kam das nicht zur Durchführung. Schuld daran waren die politischen Umwälzungen und die Kulturwirren von 1798 bis 1847.

Mit Datum vom 23. August 1847 schilderte Lehrer Josef Stehli im Schoren (geboren 6. 2. 1801) in einem Brief von 22 Seiten die Zustände der linksseitigen Reussebene der aargauischen Regierung. Führende Männer von Mühlau, Schoren, Rüti, Hagnau, Rickenbach und Ottenbach setzten ihre Unterschrift unter den erwähnten Brief.

## Achtungsvolle Vorstellung

*für die Reussthalortschaften:  
Mühlau, Schoren, Rüti, Hagnau, Rickenbach und die unterzogenen  
Petenten von Ottenbach  
an die hohe Regierung des Kantons Aargau*

Hochgeachteter Herr Landammann !  
Hochgeehrte Herren !

Seit vielen Jahren haben die unterzogenen Petenten durch das Austreten der Reuss und der in dieselbe geleiteten Abzuggraben an ihrem Grundbesitze so vielseitigen Nachteil erlitten, dass sie zum Schutze und zur Sicherheit ihres Eigenthums den Weg der Bitte mit voller Zuversicht einschlagen zu dürfen glauben. Sie berufen sich vorerst auf den am 6. und 11. Mai 1830 zwischen den hohen Ständen Aargau und Zürich geschlos-

senen Vertrag und auf die seither erlassenen Decrete über eine herzustellende Reusskorrektion in der Gegend von Müllau bis Werdt, und dann auf die Lage und Beschaffenheit ihrer Besitzungen, sowie auf die Quellen der immer mit erneuten Verheerungen sich einstellenden Ueberschwemmung und Versumpfung derselben, was alles die vorliegende Bitte vollkommen rechtfertigen wird.

Durch den Vertrag vom 6. und 11., Mai 1830 ist zwar die Reusskorrektion decretiert, allein bis zur Stunde nicht zur Ausführung gebracht worden, sodass die Richtung des Reussflusses sich in der Zwischenzeit für den anliegenden Grundbesitz noch viel gefährlicher entwickelt hat, was umso eher geschehen konnte, da namentlich die anwohnenden Bürger des Kantons Zürich wegen mangelnder Unterstützung ihrer Regierung nicht diejenigen Verpflichtungen erfüllten, welche jener Vertrag geboten. Solche Amissionen haben bei der Wichtigkeit der Sache nicht nur auf einzelne Stellen, sondern bereits auf das ganze Reussthalgebiet zwischen Müllau und Werdt einen höchst schädlichen Einfluss geübt und demselben Gefahren auf Gefahren bereitet.

Wäre selbst auch diese Korrektion in allen Bestimmungen — wie nicht — ausgeführt worden, so wäre dennoch zur Sicherung der Thalfläche von Ueberschwemmungen der Bau eines der Reuss von Müllau bis Werdt hinunter zu ziehenden Kanals und eines geschlossenen Dammes das nothwendigste Bedürfnis, damit sich in den Kanal die bei beschädigten Reusswuhren tattfindenden Wasserausgiessungen des Flusses und die vielen gar oft überfliessenden Abzuggraben sammeln könnten. Dass überdies die Thalfläche von Müllau bis Werdt bei erhöhtem Wasserstande den Ueberschwemmungen ausgesetzt sei, unterliegt keinem Zweifel, da das Reussbett viel höher als die Landfläche liegt, und letztere selbst gegen den gewöhnlichen Lauf des Flusses, durch künstliche Dämme geschützt werden muss. Das Uebel der Ueberschwemmung und der stellenweisen Versumpfung der Corporations- und Privatgüter hat seine Quelle auch noch darin, weil keine zweckmässige Ableitung der Binnenwasser besteht, und die Abzuggraben dem Bedürfnisse theils nicht zureichen, theils auch nicht an entsprechenden Stellen angebracht sind, was aus Nachfolgendem hervorgeht.

Die ganze Thalfläche von Rottenschwil bis Müllau umfasst eine Länge von wenigstens  $2\frac{1}{2}$  Stunden, die nur von vier Abzuggraben durchkreuzt wird und an folgenden Stellen sich befinden:

Der erste ist der Bach zu Müllau bei No. 49 des Planes, der zweite liegt zwischen No. 28—29, der dritte zwischen No. 11—12 bei der Ottenbacher Fähre, und der vierte zwischen No. 5—6 beim Merenschwanderbach. Am Ausgange des Rickenbacher Gemeindelandes hört dann der Reussdamm auf, und weiterhin findet sich keine weitere Schutzwehr des Landes gegen den Strom, sodass an dieser Stelle die Landfläche bei etwas erhöhtem Wasserstande der Ueberschwemmung unterliegen muss.

Aus Erkenntnis dieser Thalgegend fliesst die Ueberzeugung, dass die vier Abzuggraben für die nothwendige Ableitung der Binnenwasser nicht hinreichen, und dass dieselben auch beim mittleren Wasserstand des Stromes den Ablauf nicht finden können, indem die Oberfläche des Flusses über derjenigen der Abzugsgraben steht und den Abzug nicht nur versperrt, sondern das Wasser der Graben zurück in die anliegenden Landgüter drängt, wo es sich zu stagnierenden Massen bildet, an vielen Stellen bedeutende Vertiefungen gewinnt, von Jahr zu Jahr immer mehr unterminiert und den guten Grund der Landoberfläche zerstört.

Sehr gefährlich für die Landfläche ist der Abzuggraben bei Birri und der sich mit ihm vereinigende Merenschwanderbach, welcher in gerader Richtung seinen Einlauf in die Reuss vergebens sucht, indem auch da-selbst das Reussbett weit höher als der Abzuggraben liegt. Würde die Richtung dieses beständig mit einer bedeutenden Wassermasse angefüllten Abzuggrabens und des Baches etwas schief der Reuss zugeführt, so könnte das auszumündende Wasser mit demjenigen des Stromes leichter fortgerissen werden, allein der gerade gegen die Reuss führende Lauf ge-stattet dieses nicht, und so wird das Wasser des Abzuggrabens und des Baches von demjenigen des Stromes zurückgedrängt, wo es dann in gros-ser Ausdehnung die Thalfläche überzieht. Etwas unterhalb dieses Baches bei dem tiefer liegenden Gemeindeland Birri beginnt zwar wieder der Damm am Ufer des Baches, aber eben derselbe verwehrt dem aus dem Birri-Bach übergossenen in grosse Massen sich sammelnden Wasser den Ablauf in die Reuss, und weist dasselbe wieder in das Land zurück. Dieser Bach sammelt viele kleinere Bäche, welche von dem Dorfe herab und aus der Ortschaft Unterrüti zufließen, und da er sich erforderlicher Massen nicht entleeren kann, so ist sein beständiges Anschwellen, Aus-giessen auf die Felder und die darauf entstehenden Saatverheerungen nur eine natürliche Folge. An keiner Stelle von Müllau bis Werdt schadet das Binnenwasser der Thalfläche in solchem Masse wie daselbst und erheischt so schnelle und sichere Abhülfe. Abgesehen von mehrfachen bedrohlichen Zuständen haben die Petenten das Austreten der Reuss an denjenigen Stellen, wo der Fluss nicht zudemämt ist, auch bei gewöhn-lichem Wasserstand zu gewärtigen, und dass das ausgetretene Wasser eine grosse Fläche des Reusstales überzieht, kann umsoweniger bezwei-felt werden, da die Gegend von Müllau bis Werdt bedeutend Fall hat, somit vom Wasser in physischer Nothwendigkeit überzogen werden muss. Die Reussüberschwemmungen finden hauptsächlich deswegen statt, weil der Strom einen ungeregelten Lauf acquiriert hat, und die Korrek-tionslinie nicht nach den Vorschriften des Vertrages vom 6. und 11. Mai 1830 unterhalten wird. So ist namentlich von Jonen bis Rickenbach No. 1 bis 23 des Planes der Reussuferbau auf Zürcher- und Aargauer Seite ganz vernachlässigt und der Strom einem willkürlichen Laufe überlassen. Der an vielen Stellen die planmässige Richtung verlassen, auf der einen Ufer-

linie Land angelegt, auf der andern Seite über die Korrektionslinie getreten und in anstossende Landflächen Eingriffe gemacht hat. Selbst No. 19 bis 24 des Planes hat sich mitten im Flusse eine Landerhöhung gebildet, die, mit verschiedenen Holzarten bewachsen, sich als Insel emporhebt, an der sich das Wasser zertheilt, grösstentheils aber auf das rechte Ufer dringt, dort gleichsam eine Bucht verursacht und sich dann in ungeregelter Laufe verliert. An dieser Stelle entlang führt der Fussweg von der Gemeinde Ottenbach zu der Rickenbacher Fähre, der fortwährend von dem Wasser unterminiert, und der dortigen Frequenz sehr gefährlich ist; ja sogar Menschen büsstend daselbst ihr Leben ein, und er kann nur bei Tag und heller Nacht betreten werden.

In der Gegend von No. 29 bis 31 des Planes hat die Wassergrösse im Jahre 1846 in dem dieseits der Reuss gelegenen Gemeindeland Lunnern ebenfalls einen grossen Einbruch gemacht, der sich immer mehr erweitert, und der nahegelegenen Fähre zu Rickenbach gefährlich ist; bei nahe um die Reussbreite ist der Strom eingedrungen und seine allda eingenommene cirkelrunde Gestalt wird um so drohender, da die Ortschaft Lunnern die Korrektionslinie gar nicht unterhält und ihr Gemeindeland der Willkür des Flusses preiszugeben scheint. Als Folge dieser vernachlässigten Korrektion hat sich an dieser Stelle in einer bedeutenden Länge ein Hinter- oder Widerwasser gebildet, das dem Ablaufe der Binnenwasser entgegensteht und die vorhandenen Wuhren zerstört, so dass erst vor circa 3 Wochen daselbst neue Wuhren angebracht werden mussten.

Endlich hat noch die Gemeinde Maschwanden, Kantons Zürich eine grosse Breche Land an der Reuss mitten im Hagnauer Gemeindeland, sie leistet nichts an die ihrem Lande entlang hinziehenden Wuhrungen, gibt ihre Güter ebenfalls dem Strome preis und verursacht dadurch, dass das Land der Ortschaft Hagnau zwischen No. 45—49 von der Reuss weggenommen wird.

So verhält es sich mit der im Jahre 1830 zwischen den hohen Ständen Aargau und Zürich decretierten Reusskorrektion von Jonen bis Müllau, und so sind die Bestimmungen dieses Vertrages von den anwohnenden — zum Unterhalte der Reussufer verpflichteten Gemeinden und Ortschaften theilweise unbeachtet geblieben, dass die Wiederanhandnahme dieser wichtigen Sache und die Durchführung dieses Projektes dringendes Bedürfnis geworden.

Wenn auch Müllau, Schoren, Hagnau, Rickenbach und das Amt Merenschwand an die Unterhaltung der Reusskorrektion geleistet, wozu sie verpflichtet sind, so konnten ihre Leistungen den Ausbrüchen des Stromes schon deswegen nicht einhalt tun, weil andere Ortschaften, wie z. B. Lunnern und Maschwanden in der Erhaltung ihrer Uferstellen zurückblieben und weil den Binnenwässern die erforderliche Ableitung nicht gegeben ist. Soll die Korrektion aber überhaupt nach dem Projekte durchgeführt werden, so müssen die anwohnenden Gemeinden und Corpora-

tionen in Erfüllung pflichtgemässer Leistungen überwacht werden, indem die Amision des Einzelnen auf die sämtlichen Beteiligten unter obwalten den Umständen nachtheilige Folgen haben kann.

Mit der im Jahre 1830 beschlossenen Reusskorrektion steht dann zum Schutze des Eigenthums der Petenten ein von Müllau bis Werdt hinunter zu ziehender Kanal der Reuss entlang in nothwendiger Verbindung, welcher die in die Reuss auslaufenden vier Abzuggraben und das Binnenwasser aufnimmt bei gänzlicher Zudämmung des Reuss-Stromes. Durch diesen der Reuss entlang zu gründenden Kanal wird die Ableitung der Abzuggraben und der Binnenwasser nicht nur erleichtert, sondern auf immer gesichert und der Grundbesitz vor dem Austreten und Ueberschwemmen derselben für die Zukunft geschont.

Wie bereits vorhalb erwähnt, sind die vier bestehenden Abzuggraben zur Ableitung des in der ganzen Thalfläche sich verbreitenden Wassers bei weitem nicht zureichend und die Ueberschwemmung wird noch durch die vielen sich zwischen diesen Abzuggraben bildenden kleinen Bäche und Quellen, welche wegen zu weiter Entfernung von den Gräben ihre Ableitung nicht finden können, und durch den Nachdrang des Wassers überworfen werden, vermehrt.

Durch die Errichtung des fraglichen Kanals, der jedenfalls tiefer als das Reussbett fundamentiert werden soll, wird die Ableitung der Abzuggraben und der Binnenwasser schon durch die Vertiefung des Kanals gesichert und der Einlauf schon dadurch um Vieles ermöglicht, weil der Lauf desselben nicht so reissend ist, wie derjenige des Reuss-Stromes, der seiner Schnelligkeit wegen dem Eintreten anderer Wässer hindernd entgegensteht. Ebenso wird die Reussthalgegend mittelst gänzlicher Zudämmung der Reuss von Müllau bis Werdt und mittelst anzubringenden Fächungen auf die im Vertrage von 1830 geschriebene Korrektionslinie von dem fernern Austreten derselben gänzlich oder doch möglicherweise verschohnt. Da die Gegend von Merenschwand bis Rickenbach, wo das Binnenwasser in grosser Masse sich sammelt, eine Fläche von bereits 3 Viertelstunden einnimmt, so ist für die erforderliche Ableitung dieser sich daselbst sammelnden Wassermassen ein besonderer Abzuggraben von wenigstens 10 Fuss Breite südlich von dem Dorfe Merenschwand hinweg bis zu den Gemeinden- und Privatgütern der Ortschaft Birri nothwendig, welcher die zwischen Merenschwand und Birri in grosser Masse vorhandenen und die Landfläche überziehenden Gewässer aufzunehmen und in den Kanal abzuleiten hat. Durch diesen Graben oder Wassersammler werden die schon bestehenden Abzuggraben vor dem allzustarken Zufließen der Binnenwasser verschont, was zur Folge hat, dass das gewöhnliche Wasser seinen Abzug um so leichter findet, da die Massen nicht mehr so stark vorhanden und die Gräben wieder nicht so häufig mit dem von dem Wasser herbeigeführtem Schlamm, Schutt, Erde u. dgl. angefüllt werden.

Für den zu erbauenden Kanal der Reuss entlang genügte bei Mühlau eine Breite von 6 Fuss, der dann bis Rickenbach in successiver Erweiterung eine solche von 12 Fuss und von da bis Birri eine gleiche von 14 Fuss mit entsprechenden Vertiefungen einzurechnen wäre. Diese Breite könnte aber um so eher eine verhältnismässige Erweiterung finden, da man für jetzt die Grösse der Einfliessungen noch nicht mit Bestimmtheit angeben kann.

Nur mit Erstellung dieses Kanals und mit der totalen Zudämmung des Reussstromes von Müllau bis Werdt kann steten Gefahren der Ueberschwemmungen vorgebeugt und die Entsumpfung der Landgüter der Petenten erzweckt werden. Gerne werden auch die Petenten zur Erstellung des Kanals und des Dammes nach Vermögen beitragen, allein das Selbstunternehmen und die Ausführung liegen ausser dem Bereiche ihrer Kräfte.

Bekanntlich haben die Petenten durch diesen gefährlichen Nachbar — den Reuss-Strom, seit jeher so enorme Einbussen erlitten, dass sie nur zu den minderbegüterten Bürgern und Ortschaften des Bezirks gezählt werden können. All ihre Anstrengungen, all ihre Aufopferungen und unberechenbaren Verköstigungen an den Reusswuhren und Dämmen brachten sie bis zur Stunde dem erwünschten Ziele um keinen Schritt näher, immer mussten sie zur Abwehr momentaner bedrohlicher Ereignissen kämpfen, und die angewandten Schutzmittel gegen das Austreten der Reuss hatten um so weniger Festigkeit, da der allein sicher schützende Zweck — die decretierte Korrektion und gänzliche Zudämmung der Reuss von Jonen bis Müllau — sorglos belassen blieb ; konnte ja selbst eine zufällige Jahrestemperatur alle künstlich angewandten Brustwehren gegen die Zerstörungen des Stromes augenblicklich wieder vernichten. — Ja sogar diesen Sommer, bei der gemässigten Temperatur, ist die Reuss in die Rickenbacher Güter getreten, und hat stellenweise den Futterwuchs unbrauchbar gemacht.

Wer im Jahre 1846 oder zu andern Zeiten, wo die Reuss sonst nirgends als in dieser Thalfläche — zwischen Müllau und Werdt ausgetreten, eine Okularbesichtigung vorgenommen und die Ueberschwemmungen und dieselben begleitenden Zerstörungen bei Müllau, Schoren, Hagnau und Rickenbach gesehen, der wird und muss von der Nothwendigkeit einer besseren — für die ganze Zukunft fortdauernder Schutzmittel in dieser Gegend überzeugt sein.

Hochgeachtete Herren ! Dass es im Staatszwecke liege, für das Wohl und die Sicherheit des Eigenthums der Staatsbürger zweckdienliche Schutzmittel anzuwenden, bedarf wohl keines weitern Beweises, wenn man weiss, wie viele und grosse Kosten das Aargau für öffentliche — im Interesse der Bürger gelegene Bauten verwendet hat. Manche Ortschaft freut sich der Anlegung einer neuen Strasse, wodurch ihr Interesse durch Frequenz und Concurrenz mehr oder weniger begründet ist, wieder an-

dere erfreuen sich einer andern Staatsinstitution, die den Bewohnern manigfachen Nutzen gewährt ; und doch sind all diese Einrichtungen nicht so sehr durch die Nothwendigkeit geboten, wie die hier nachgesuchten Wasserbauten. Die Petenten, welche durch die geographische Lage von all diesen durch Staatsinstitutionen gewährleisteten Vortheilen gleichsam abgeschnitten sind, stehen auch von jedem anderseitigen Interesse als isoliert da und geniessen nicht einmal die staatliche Sicherheit gegenüber einem der Staatssicht und der Staatsgewalt unterliegenden Elemente — dem Reuss-Strom. Die Petenten haben aber die Zuversicht, dass sie den Gemeinden Rottenschwil und Lunkhofen, wo der Staat die Korrektion der Reuss mit so grossem Kostenaufwande unternommen und der Vollendung nahe geführt hat, um so weniger nachgesetzt werden, da eintheils die angezogenen Wasserbauwerke von Müllau bis Werdt nicht so grosse Summen verschlingen, und andern Theils die Nothwendigkeit im gleichen oder noch grösserem Masse vorhanden ist. Für die Korrektion der Reuss bedarf es keineswegs eines so grossen Kostenaufwandes, da die Wuhrungen nur stellenweise errichtet werden müssen.

Dass das vorliegende Gesuch sich einer entsprechenden Aufnahme erfreuen dürfe, bedarf umso weniger eines Zweifels, da laut mitfolgender Abschrift Schreibens der hohen Regierung vom 24. Juni 1847 dann in einer solchen de 1829 und endlich in der Convention zwischen den hohen Ständen Aargau und Zürich de 1830 die erwünschten Zusicherungen von Seite der hohen Regierung des Kantons Aargau gemacht sind. Dass die schon beinahe 17 Jahre decretierte Reusskorrektion so lange nicht bestätigt, sondern der Vergangenheit überlassen wurden, daran tragen die Petenten keine Schuld, sie wären stehts fort zu ihren Beiträgen nur bereitwillig da gewesen, so wie sie auch ihn dem Beginn und der Ausführung dieses Projektes nur die Schutzmittel für ihr Eigenthum gegen die Verheerungen eines seiner Willkür überlassenen Elementes erblicken konnten.

Wenn auch der Grundbesitz der Petenten der Reuss entlang durch die vorzunehmenden Wasserbauten sich nicht zu demjenigen Werthe erheben kann, den der derselbe in andern — von Gewässern entfernten Gegendern hat, so wird doch dadurch der Fleiss des Landmanns und der geringe Segen der Felder vor zufälligen Zerstörungen geschützt, und das Land gewinnt wieder den naturgemässen Werth, den es infolge der vernachlässigten Reusskorrektion — trotz allem Fleisse des Landmanns, trotz aller angewandten Mittel für landwirtschaftliche Erzeugnisse — längst verloren hat.

Was die Petenten von Ottenbach betrifft, so glauben sie bei der Wichtigkeit der Sache und dem gemeinschaftlichen Interesse mit den Bürgern des Aargaus ihr Gesuch mit demjenigen der letztern vereinigen zu dürfen, indem die hohe Regierung des Kantons Zürich für den Beginn und die Vollendung der projektierten Reusskorrektion die conventionsmässi-

gen Beiträge leisten — und sie — die Petenten — in allem dasjenige erfüllen werden, was ihnen diesfalls zur Pflicht gemacht wird.

Die Sache bedarf übrigens Eile, bereits eines jeden Sommers sind die Petenten den nemlichen Gefahren der Ueberschwemmungen ausgesetzt, jeder Verzug im Beginne der fraglichen Wasserbauwerke ist mit Gefahr unseligen Ereignisse verbunden.

Sie stellen demnach die achtungsvolle

*Bitte :*

Es wolle der hohen Regierung des Kantons Aargau belieben zu beschließen :

1. Den zwischen den hohen Regierungen des Kantons Aargau und Zürich geschlossenen Vertrag vom 6. und 11. Mai 1830 über Berichtigung der beidseitigen Ufer der Reuss von Jonen bis Müllau und die damit verbundene Korrektion der Reuss in allen Theilen vollziehen zu lassen ;
2. Einen von Müllau bis Werdt hinunter sich hinziehenden Kanal der Reuss entlang auf Aargauer-Seite erbauen und denselben auf staatskosten in so weit erstellen zu lassen, als die Leistungen der anwohnenden Grundbesitzer nicht zureichen ;
3. Einen neuen zu Auffassung des Binnenwassers zweckdienlichen Graben vom Dorfe Merenschwand bis zu den Landgütern der Ortschaft Birri in angegebener oder zweckdienlich zu bezeichnender Richtung, und
4. Einen von Müllau bis Werdt hinunter zwischen der Reuss und den zu errichtenden Kanäle fortlaufenden Damm als gänzliches Zuschlissungsmittel der Reuss erbauen zu lassen, und zwar alles dieses unter Aufsicht der Staatsbehörden.

*Belege :*

1. Vertrag vom 6. und 11. Mai 1830 zwischen den hohen Regierungen der Kantone Aargau und Zürich.
2. Die über die Reusskorrektion von Jonen bis Müllau aufgenommenen Situationspläne.
3. Plan de 1841 aufgenommen durch H. Ingenieur Auer.
4. Reussthal-Kanal-Entschluss de 1829.

Mit aller Hochachtung und Ergebenheit haben zu geharren die Ehre den 23. August 1847 die Petenten aus den im Rubro angeführten Ortschaf-ten :

*Von Hagnau:*

L. Weber, Wuhrmeister  
M. Wey, alt Sekelmeister  
Jsack Wey

*Von Schoren:*

Lehrer Jos. Stehli  
Lehrer Vinzenz Brun  
Alt Gemeinderath Brun  
Alt Sekelmeister Keusch  
Michel Schäerer  
Joseph Fischer  
Vinzenz Räber  
Johann Giger

*Von Rickenbach:*

V. Käppeli, Gemeinderath  
Leodegar Fischer, Reussmeister  
Joh. Villiger, Reussvorsteher  
P. Lüthard, Reussvorsteher  
Joseph Käppeli, Zoller

*Namens der Gemeinde Mühlau:*

Der Gemeindeammann Stehli  
Der Gemeindeschreiber Fischer

*Von Rüti:*

Joseph Lz Rey, alt Bez. Richter  
Alois Käppeli  
Wicki, Gemeinderaths-Spl.  
Keusch, Müller  
Jos. Keusch  
Leonz Rey, Gemeindevorwalter

*Die Privaten von Ottenbach*

Rudolf Bär, Dorfmeier  
Jakob Berli, Müller  
Dr. Gampert (Arzt)  
Ulrich Hug, Schmied  
Heinrich Berli im Ölberg  
Davith Sidler  
Hautm. Jakob Funk  
Caspar Gut, Zimmermann.

Kopiert aus den Sammelschriften über die Entsumpfung der linksseitigen Reussebene 1847—1860, welche von der Kantons-Bibliothek Aarau zur Verfügung gestellt wurden. Tinte, Buchstaben und Schrift beweisen, dass Lehrer Jos. Stehli geb. 6. Februar 1801 im Schoren die Originalschrift verfasst hat.

Diese Eingabe fand beim Regierungsrat Anklang. Dieser liess ein Projekt ausarbeiten, das zwei Binnenkanäle vorsah und zum Schutze gegen die Hochwasser einen «Erddamm». Die Kosten hiefür beliefen sich auf eine halbe Million. Der Grosse Rath stimmte am 24. Wintermonat 1857 der Vorlage zu. Die Arbeiten waren 1860 im Frühjahr beendet. Der Bund leistete damals keinen Franken an solche Aufgaben. Der Kanton hingegen zwanzig Prozent, verrechnete aber sein Betrefffnis mit den Bauzinsen, sodass die Grundbesitzer die eigentlichen Baukosten allein zu tragen hatten. Vielleicht bezahlten die Letzteren sogar 101 Prozent der ursprünglichen Kosten!?! In der Folge kamen in den Entsumpfungsgemeinden rund 200 Bauern an den Geldtag. Darum kam es zu einer neuen Eingabe der betroffenen Gemeinden an den Grossen Rat.

*Die Gemeinden  
Merenschwand, Mühlau, Aristau, Werd und Rottenschwil  
an den Tit. Grossen Rath des Kantons Aargau.*

Hochgeehrter Herr Präsident!  
Hochgeachtete Herren Grossräthe!

Im letztverflossenen Mai gelangten die Gemeinden Merenschwand, Mühlau und Aristau mit einem Bittgesuche an den h. Grossen Rath, derselbe wolle in Berücksichtigung der thatsächlichen Verhältnisse, den petitio-nirenden Gemeinden die bereits erdrückende Beitragspflicht an das Ent-  
sumpfungsunternehmen im obern Reussthalgebiet in irgend einer ent-  
sprechenden Weise erleichtern.

Diese Vorstellung, auf welche der Tit. Reg-Rath auf die letzte September-Sitzung einen einlässlichen Bericht erstattete und welchem Berichte auch die Spezialkommission des Tit. Grossen Rethes beipflichtet, konnte in letzter Sitzung nicht mehr behandelt werden. Da aber die Anträge des Tit. Reg.-Rethes und der Grossrathskommission dem Petitum der betreffenden Gemeinden nicht in erwarteter Weise Rücksicht tragen, so finden sich dieselben wiederholt veranlasst, mit einem neuen Gesuche an Hochdieselben zu gelangen. —

Durch grossräth. Dekret vom Jahr 1857 wurde die viele Jahre lang ange-strebte Reussthal-Entsumpfung zwischen Mühlau und Rottenschwil be-schlossen. Dieselbe besteht theils in der Eindämmung der Reuss, um die Thalschaft von den Ueberschwemmungen dieses Flusses zu sichern, theils in der Kanalisation des betreffenden Binnengebietes, um die Entsumpfung des bezüglichen Areals zu bewerkstelligen. Die Kosten wurden durch das Dekret auf Fr. 185 000 voranschlagt, wovon  $\frac{1}{5}$  Theil der Staat und  $\frac{4}{5}$  Theile die beteiligten 5 Gemeinden zu tragen hatten. — Bei Werkausführung zeigte sich jedoch bald, dass die projektirten Bau-ten nicht ausreichten, um den Zweck des Unternehmens möglichst voll-ständig zu erreichen. Durch Mehrarbeiten und theures Vergeben einzel-ner Werke (am Reussdamm einzig hat der Uebernehmer mehr als Fr. 23,000 gewonnen) stiegen die Kosten des Gesamtunternehmens auf an-nähernd ein halbe Million Franken. Statt  $\frac{4}{5}$  Theile von den voran-schlagten Fr. 185,000 oder Fr. 148,000 hatten die beteiligten Gemein-den nun Fr. 359,733 zu tragen. Zu der an und für sich schon sehr hohen Bausumme wurden nach Vollendung des Werkes im Jahre 1863 auch sämtliche Zinse der vorgeschossenen Staatsgelder hinzugerechnet, so dass der Staat einen wesentlichen Theil seines Kostenbetriffnisses durch diese Zinse decken konnte.

Durch das Kostenrepartitions-Dekret vom Jahr 1863 wurde die bethei-ligten Gemeinden, bez. die zahlungspflichtigen Güterbesitzer verbind-

lich, diese enorme Schuld mit Zinsen in 15 Jahresterminen an den Staat abzubezahlen. – Die erste Terminzahlung pro 1863 konnte ohne zu grosse Anstrengung von allen Gemeinden geleistet werden ; dieselbe war erstens die kleinste aller Termszahlungen und die Zahlungspflichtigen hatten sich während der Ausführung des Unternehmens durch Arbeit etwas vorgespart. Wie diese erste Zahlung geleistet war, wurde die Zweite pro 1864 fällig. Trotz bestem Willen von Seite der Schuldner und der Gemeindebehörde konnte diese Termszahlung bis jetzt nicht in allen Gemeinden ganz entrichtet werden ; so z. B. haben die Pflichtigen der Gemeinde Merenschwand von ihrer Schuld pro 1864 mit Fr. 22,798.90 in zehn Abschlagszahlungen, die letzte datirt sich vom 6. Sept. a. c., nicht mehr als Fr. 16,700 einzahlen können, so dass noch ein Ausstand von Fr. 6098.80 figuriert ; zudem sind jetzt fällig die Termine pro 1865, 66 und 1867, so dass die Gemeinde Merenschwand einzig bis Martini 1867 eine fällige Schuld von über *Fr. 70,000 hat*. Von den 2319 Jucharten beitragspflichtigen Landes dieser Gemeinde fallen auf die Ortsbürger und Einwohner von Merenschwand nur etwa *560 Juch.*, auf die sehr verschuldeten Ortsgemeinden Schoren, Hagnau, Rickenbach und Rüti aber *1759 Juch.*, welche letzteren mit *Fr. 176,000* belastet sind. Wenn man diesem Schuldbetreffnis das liegenschaftliche Vermögen dieser Ortsgemeinden gegenüberstellt, so zeigt z. B. Schoren folgendes trauriges Bild : *Der sämtliche Grundbesitz aller 30 Güterbesitzer ist geschätzt zu Franken 155,150, die verbrieften Schulden ohne Zinsen betragen Fr. 101,856, daher reines Vermögen nur Fr. 53,391 ; von obigen 30 Güterbesitzern haben 10 zusammen nur reines Vermögen von Fr. 2135. Die Gemeinden Schoren und Rickenbach haben eine totale Liegenschafts-Schatzung von Fr. 597,399, darauf haften Schuldkapitalien Fr. 312,001, daher nur reines Vermögen Fr. 258,398 ; dagegen beträgt die Entsumpfungsschuld mit Zinsen bis 1877 dieser zwei Ortsgemeinden ungefähr Fr. 255 000. — Aehnliche Verhältnisse finden sich auch in einigen der andern Gemeinden.*

Wenn man überdies berücksichtigt, dass nicht das Gesamtvermögen der Gemeinden bei dieser unerschwinglichen Schuld beteiligt ist, sondern dass vorzüglich der ärmere Theil der Güterbesitzer, welcher seit Menschengedenken mit Ueberschwemmungen und Versumpfung zu kämpfen hatte und infolge zum grossen Theil verarmt ist, diese Lasten zu tragen hat, so muss jeder, der mit den gegenwärtig allgemein herrschenden Gemeindeverhältnissen nur einigermassen vertraut ist, zur Ueberzeugung gelangen, *dass diese Schuld, ohne die Gegend zu ruiniren, unmöglich in verlangter Weise abzutragen ist.* —

Der Tit. Reg.-Rath schlägt zwar vor, die 15 Termine auf 25 auszudehnen und glaubt durch diese Massregel den betreffenden Gemeinden in genügender Weise Rechnung getragen zu haben. Ein Beispiel wird aber das Gegentheil lehren. Die zumeist beteiligte Gemeinde Merenschwand,

deren ursprünglich Schuld Fr. 219,220,21 beträgt, hat über Fr. 30,000 Zahlung geleistet und die gegenwärtige Schuld übersteigt die ursprüngliche um einige Fr. 1000. Damit ist der schlagendste Beweis geleistet, dass sehr viele Zahlungspflichtige gegenwärtig nicht einmal den Zins der Schuld, geschweige Abschlagszahlungen an's Kapital zu machen im Stande sind.

Man wird sagen, in welchem Verhältniss stehen denn die Vortheile des Unternehmens zur Zahlungspflicht?

Das Unternehmen ist im Ganzen ein gelungenes zu nennen. Durch das-selbe sind über 3000 Juch. Boden vor Ueberschwemmung geschützt und können entsumpft und besser kultivirt werden.

Von dieser Juchartenzahl ist aber die Hälfte Schachen und Streueland. Der Erstere muss gerodet werden und ist theilweise leichter Moorboden ; der Ertrag des Streuelandes ist infolge Trockenlegens des Bodens an den meisten Stellen mehr als um die Hälfte geringer als vor der Entsumpfung. Der sofortige allgemeine Umbruch dieses Terrains ist aus finanziellen und landwirthschaftlichen Rücksichten und anderweitigen Inkovenienzen unmöglich. Die Kultivirung von Schilf- und Riedboden erfordert sehr grosse Kosten, so dass die Kasse manches Landwirthes es nicht erlaubt. Der frühere Ertrag an Streue ist vielerorts dem eines gleich grossen Stück Feldes annähernd gleichgekommen, und der Bauer findet seine Rechnung noch nicht, wenn er auch durch Nachentsumpfen (Drainage), Umbruch, Erdmengung und andere Meliorationen sein manchmal  $\frac{3}{4}$  Stunden vom Hof gelegenes Streuried für eine noch nicht erprobte Kul-tur mit vielen Opfern an Geld, Zeit und Arbeitskräften gewonnen hätte. Diese Behauptung darf um so weniger bestritten werden, da die meisten betheiligten Gemeinden gegenüber andern Gegenden im Verhältniss zur Bevölkerung sehr viel Land besitzen ; die Folgen hievon sind wenig Kauflust und dahr billige Preise. Innert den letzten zwei Jahren sind in dieser Gegend auf gerichtlichen Steigerungen die schönsten Güterge-werbe per Jucharte um Fr. 700 — 800 veräussert worden.

Die Vortheile der Entsumpfung sind daher in gegenwärtiger Zeit auf diesem Moos- und Moorgebiet aus gegebenen Gründen noch sehr partiell und relativ. — Der augenfälligste Beweis hiefür liegt in der Thatsache, dass das entsumpfte Land in einigen Gemeinden zu niederern Preisen veräussert wird, als vor der Entsumpfung, was namentlich die Fertigungs-protokolle der Gemeinde Mühlau in mehreren Fällen konstatiren. Nach Jahrzehnten, bei dichterer Bevölkerung und mehr Ansiedlungen im ent-sumpften Gebiete wird das Werk erst seine volle Werthung und seine volks- und landwirthschaftliche Bedeutung in umfassendem Masse erhal-ten. —

Wenn der regierungsräthliche Bericht hervorhebt, dass es an die Gesamt-summe der Gemeindebeträge durchschnittlich pr. Jucharte nicht mehr als etwa Fr. 100 treffe, und dass diese Belastung schon aus dem Mehr-

werth des trockengelegten Landes gedeckt werden könne, so glauben wir aus der vorangehenden Aufklärung der Verhältnisse sattsam die Unzulänglichkeit dieser Behauptung und Annahme nachgewiesen zu haben, fügen aber noch bei, dass bei ganz verschuldeten Gütergewerben von 40 à 60 Juch. Land eine verzinsliche und in starken Annuitätenzahlungen abzutragende Mehrschuld von Fr. 4000 à Fr. 6000 eine absolut unmöglich zu erfüllende Zahlungspflicht ist. In Verhältnissen, wie die gegenwärtigen sich gestaltet haben, ist es dem Landmanne nicht nur bei uns, sondern im ganzen Kanton und anderwärts kaum möglich, bei aller Sparsamkeit und Entbehrungen, die hohen Kapitalzinse, Betriebskosten und Steuern zu erschwingen, geschweige noch jährlich mehrere hundert Franken einer ausserordentlichen Schuld aufzubringen.

Zudem werden die Steuerkräfte, namentlich der Gemeinde Merenschwand, durch Erbauen einer neuen Reussbrücke ohne Staatsbeihilfe, durch Erstellung eines neuen Schul- und Gemeindehauses, durch die Bachkorrektion, durch Katastrirung des Reussthalgebietes und durch Strassenbau, neben der gewöhnlichen Besteuerung auf eine bereits unerträgliche Weise belastet. — Ueberdies ist die Horizontallinie zur Ausmittlung des zahlungsfähigen Landes so gewählt, dass ganze, grosse Felder, mit dem üppigsten Baumwuchs in den Rayon gezogen sind, welche nie einer Trockenlegung bedurft hätten und daher auch nicht den geringsten Nutzen und Vortheil vom Unternehmen haben; diess ist in Mühlau, Merenschwand und abwärts im Thal der Fall. In Rottenschwil sind grosse Wasserbecken, Teiche und Moräste, in welchen das Wasserniveau um keinen Fuss tiefer gelegt worden ist, nach Juchartenmass ebenfalls zahlungsverbindlich. Unter solchen Verumständungen auch nur Fr. 100 und Zinsen pro Jucharte zahlen zu müssen, ist geradezu unerträglich und keine zu rechtfertigende Zumuthung an die Beitragspflichtigen.

Der regierungsräthliche Bericht auf die im Mai d. J. eingereichte Petition um Ermässigung fragl. Unternehmungskosten glaubt schon aus dem Grunde den bedrängten Gemeinden nicht entsprechen zu können, weil eine grössere Kostentheilung ab Seite des Staates oder die Schenkung von Zinsen die bedenklichsten Folgen und Schädigungen des Staatsräars auf Unterkosten der allgemeinen Steuerkräfte des Landes hätte.

Herr Präsident, verehrteste Herren, welche Folgen und welches Schicksal haben die bedrückten Güterbesitzer der beteiligten Gemeinden zu befürchten, wenn sie die ganze unabtragbare Schuld allein zu tragen haben, wenn die Tit. Regierung durch eine mässige, verhältnismässig kleine Mehrleistung oder Schenkung durch den Staat solche Befürchtigungen für das ganze Land und dessen Steuerkräfte hegt. An der Hand tagtäglich zu machenden Beobachtungen kann es dem Tit. Regierungsrath mit diesen Befürchtigungen für den Fiskus nicht so voller Ernst sein. Wie würde man es ferners rechtfertigen können, wenn man die Bürger an der Reuss dem ökonomischen Ruin überantworten würde, während man den

Anwohnern an der Aare im Bezirk Brugg für Uferschutz u. bereits Jahr um Jahr erhebliche Summen und jüngst wieder Fr. 27,000 aus der Staatskasse bereitwilligst zu verabreichen befürwortet hat?!

Der Tit. Grosse Rath des Kantons Aargau, der schon bei den verschiedensten Anlässen und zu jeder Zeit bewiesen hat, wie nahe ihm nicht nur das Bedrägnis seiner eigenen Bürger gehe, sondern wie sehr ihn auch jedes grössere Unglück und Missgeschick des weitern Vaterlandes interessire, wird anlässlich die petitionierenden Gemeinden nicht unberücksichtigt ihrem Schicksale preisgeben, sondern hochherzig, auch angesichts langjähriger Staatssteuern, die helfende und rettende Hand nicht zurückziehen.

Dass der Tit. Regierungsrath selbst zur Annahme geneigt ist, dass die einzelnen Schuldner ihren Breitagspflichtigkeiten nicht nachkommen können, geht unzweifelhaft aus dem Umstande hervor, dass die beim Unternehmen beteiligten Gemeinden fort und fort um Anerkennung der gemeindeweisen Kostenrepartitions-Antheile durch Gemeinde-Obligationen gedrängt werden.

Um in dieser Hinsicht namentlich die Gemeinde Merenschwand zum Unterzeichnen einer Gemeindeverpflichtung zu forcieren, findet es der Tit. Reg.-Rath angemessen, das unterm 21. Mai a. c. erlassene grossräthl. Dekret über Ausführung der Merenschwander Bachkorrektion bis auf Weiteres einzustellen, während doch der Reg.-Rath einfach und ohne Vorbehalt mit der Vollziehung dieses Dekretes durch den Tit. Grossen Rath beauftragt wurde.

Die Gemeinden sind es aber ihrer Existenz und Zukunft schuldig, diese Propositionen nicht eher einzugehen, als die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass der betreff. schuldige Güterbesitz seinen diesfälligen Verbindlichkeiten selbst nachkommen kann. Diese Beruhigung ist den Gemeinden nicht gegeben, bis der Staat zur theilweisen Ermässigung der enormen Last sich herbeigelassen hat; denn der durch den R.-Rath den Gemeinden gegebene Wink, zur Sicherstellung ihrer übernommenen Verantwortlichkeit durch Hypotheken auf den betreffenden Grundstücken sich zu decken, hat nur eine sehr plausible Bedeutung, da in den meisten Fällen bei einer gerichtlichen Liquidation solche letzte Hypotheken keinen reellen Werth hätten.

In Umfassung alles Angebrachten und in Berufung auf die Petition vom Mai a. c. stellen die unterzeichneten Gemeinden an Hoch Sie folgendes ehrenbietiges

*Gesuch:*

1. Es sei die Rückzahlung des durch Repartitions-Dekret v. J. 1863 den Gemeinden, bez. deren beteiligten Güterbesitzern auffallenden Kostenbetreffnisses an die Entsumpfungswerke im obern Reusstalgebiet, nach

regierungsräthlichem Antrag statt auf 15 auf 25 Termine auszudehnen.  
2. Die Verzinsung der Kostenbetreffnisse der Gemeinden sei auf eine Reihe von Jahren, bis das Unternehmen zu voller Werthung gelangt ist, durch den Staat zu suspendiren, resp. zu schenken.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung und Ergebenheit.

Merenschwand, den 11. November 1867.

Namens der Gesamtgemeinde Merenschwand :

J. A. Fischer, Gemeindeammann. J. A. Fischer, Gemeindeschreiber

Mühlau, den 13. November 1867.

Namens der Gemeinde Mühlau :

Wey, Gemeindeammann. Giger, Gemeindeschreiber.

Aristau, den 13. November 1867.

Namens der Gemeinde Aristau :

Küng, Vice-Ammann.

Rottenschwil, den 13. November 1867.

Namens der Gemeinde Rottenschwil :

Abt, Gemeindeammann. L. Hoppler, Gemeindeschreiber.

Werd, den 13. November 1867.

Namens der Gemeinde Werd :

J. Bürgisser, Gemeindeammann. L. Hoppler, Gemeindeschreiber.